



Österreichische Gesellschaft für Neurologie
Hermannsgasse 18/1/4, A - 1070 Wien
Tel.: +43-1-890 34 74, Fax.: +43-1-890 34 74-25
e-mail: wt@studio12.co.at
http://www.oegn.at

Sg. Frau
Nationalratspräsidentin Doris Bures
Parlament der Republik Österreich
Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Cc/ GesundheitssprecherInnen aller Österreichischer Parteien

Wien, 06. September 2016

**Betrifft: Beinspruchung des § 256 in der Änderungsvorlage des Allgemeinen
 Bürgerlichen Gesetzbuches zum Erwachsenenvertretungsrecht**

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin Bures!

Der Ministerialentwurf zur Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend das Erwachsenenvertretungsrecht hält im § 256 fest, dass *„Ebenso kann ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter einer Forschung, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der vertretenen Person verbunden ist, nicht zustimmen, es sei denn, dass die Forschung für deren Gesundheit oder Wohlbefinden von unmittelbarem Nutzen sein kann. § 255 Abs. 2 gilt sinngemäß (Anm: § 255 (2): Die Zustimmung des Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters bedarf einer gerichtlichen Genehmigung)“*.

Die Österreichische Gesellschaft für Neurologie erhebt als wissenschaftliche Gesellschaft Einspruch gegen den Wortlaut des § 256 in seiner vorliegenden Formulierung.

Begründung:

1) Durch § 256 in seiner vorliegenden Fassung wird die *gemeinnützige* neurologische Forschung an PatientInnen, die einen Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter haben, zukünftig verunmöglicht. Das hätte die nachhaltig negative Auswirkung, dass zu vielen medizinisch und damit gesellschaftsrelevanten wissenschaftlichen Fragestellungen im Spektrum neurologischer Erkrankungen zukünftig kein Erkenntnisgewinn und damit potenzieller zukünftiger Behandlungsnutzen mehr erzielt werden kann.



Österreichische Gesellschaft für Neurologie
Hermannngasse 18/1/4, A - 1070 Wien
Tel.: +43-1-890 34 74, Fax.: +43-1-890 34 74-25
e-mail: wt@studio12.co.at
http://www.oegn.at

- 2) Jegliche medizinische Forschung, sowohl jene mit unmittelbarem Nutzen für eine Person als auch jene mit gemeinnützigem Erkenntnisgewinn, unterliegt in Österreich der strikten Genehmigung und Observanz zuständiger Ethikkommissionen, die ihre Entscheidungen streng anhand bestehender Rechtsnormen, wie unter anderem im Arzneimittelgesetz (AMG) und Medizinproduktegesetz (MPG) festgeschrieben, treffen.
- 3) In der derzeit (noch) gültigen Fassung des ABGB findet sich – abweichend zur vorliegenden Formulierung des § 256 - in den Bemerkungen zum entsprechenden §284 der Hinweis, dass spezielle Rechtsnormen, wie beispielsweise AMG und MPG davon unberührt sind. Diese Ausnahme fehlt nun im § 256 des vorliegenden Entwurfs zur ABGB Änderung.

Mit der dringlichen Bitte, unserer Beeinspruchung zur Wahrung des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnes für jene betroffene PatientInnen mit neurologischen Erkrankungen stattzugeben, verbleiben wir mit vorzüglicher Hochachtung,

Prim^a. Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Fertl
Präsidentin

Univ. Prof. Dr. Thomas Berger
Sekretär

der Österreichischen Gesellschaft für Neurologie